

## Verfahrensregelung für die einzelbetriebliche Investitionsförderung im Beherbergungsgewerbe

Grundlage für die Förderung ist der jeweils geltende Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW).

### Zweck und Ziel der Förderung

- Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie signifikante Qualitätssteigerung des Angebots kleiner und mittlerer touristischer Beherbergungsbetriebe<sup>1</sup> zur Stärkung der Wirtschaftskraft und zur Schaffung und Sicherung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen (DAP).

### Fördergegenstand

- Errichtung und Erweiterung touristischer Beherbergungsbetriebe zur
  - Schaffung einzigartiger, profilierter und der Sicherung eines Alleinstellungsmerkmals dienende Angebote oder/und
  - Schaffung von saison- und witterungsunabhängigen Angeboten zur Saisonverlängerung und zur Steigerung der Attraktivität des Betriebes und der Region oder/und
  - Schaffung von Angeboten, die den demographischen Wandel und seine Auswirkungen auf den Tourismus berücksichtigen
- Vorhaben zur Diversifizierung touristischer Beherbergungsbetriebe, wenn dadurch
  - neue andersartige Dienstleistungsprodukte und/oder
  - Angebote zur Risikostreuungzur Realisierung von Wachstumschancen entwickelt werden
- Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte des Beherbergungsgewerbes zur Sicherung von Arbeitsplätzen

### Fördergebiet

- GRW-Fördergebiet in Niedersachsen

### Zuwendungsempfänger

- **Kleine und mittlere touristische Beherbergungsbetriebe**<sup>1</sup> mit mehr als 8 Betten und mit mindestens 50 % des Gesamtumsatzes aus Beherbergung
- **Hotelresorts**, wenn der überwiegende Anteil (mehr als 50 %) der Betriebsart Hotel<sup>2</sup> zuzuordnen ist und mindestens 30 % der insgesamt vorhandenen Zimmer in **einem** Gebäude angeboten werden
- **Campingplatzbetreiber**, soweit der Nachweis erbracht wird, dass die Stellplätze zu mehr als 50 % einem ständig wechselnden Personenkreis zur Verfügung stehen

---

<sup>2</sup> Ein Hotel ist ein Beherbergungsbetrieb, in dem u.a. eine Rezeption, Dienstleistungen wie tägliche Zimmerreinigung und Handtuchwechsel, zusätzliche Einrichtungen und mindestens ein Restaurant für Hausgäste und Passanten angeboten werden.

<sup>1</sup> Es gilt die Definition gem. Anhang 1 der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 (ABL. EG L 214/3 vom 09. August 2008) in der jeweils geltenden Fassung.

### **Nicht gefördert werden:**

- Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen, die im Rahmen der angemessenen laufenden Instandhaltung unterblieben sind
- Ferienwohnungen, Personalwohnungen, private Wohnräume sowie Appartement- und Ferienwohnungsanlagen ohne zusätzliche touristische Dienstleistungen
- Betriebe des Kurwesens (z. B. Kurheime, Sanatorien, Kurkliniken etc.)

### **Sonstige Fördervoraussetzungen und Verfahrensregelungen**

- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und den Grundsätzen einer soliden Finanzierung entsprechen. Dies ist von der das Vorhaben begleitenden Bank des Antragstellers schriftlich zu bestätigen.
- Der Beitrag des Zuwendungsempfängers aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 Prozent betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfeelemente (z.B. Niedersachsenkredit, Landesbürgschaft, KfW-Darlehen, MBG-Beteiligungen) enthalten. In diesem Mindestbeitrag muss ein Eigenkapitalanteil des Antragstellers von mindestens 10 % der Gesamtfinanzierung enthalten sein.
- Investitionszuschüsse werden nur für Investitionsvorhaben gewährt, die innerhalb eines Bewilligungszeitraumes von 36 Monaten nach Antragstellung durchgeführt werden können. Im Ausnahmefall ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes möglich, sofern die Gründe hierfür nicht vom Antragsteller zu vertreten sind. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Förderwürdigkeit durch die NBank schriftlich bestätigt wurde. Die Maßnahme ist nach der Bewilligung unverzüglich zu beginnen, Durchführung und Mittelabruf unterliegen dem im Bescheid verankerten Zahlungsplan.
- Vorhaben, die zu einer Erhöhung der Betten- bzw. Stellplatzkapazität im Beherbergungsgewerbe führen, sind nur förderfähig, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass neue bzw. nicht ausgeschöpfte Nachfragepotentiale vorhanden sind.
- Energetische Maßnahmen, insbesondere zur Energieeinsparung, sind nur insoweit förderfähig, als sie nachweislich untrennbar mit einer Qualitätssteigerung und/oder Standortverbesserung verbunden sind.
- Das Vorhaben muss den Zielsetzungen ggf. vorhandener touristischer Masterpläne in den Regionen entsprechen (Bestätigung durch die Regionalen Tourismusmarketingorganisationen) sowie im Einklang mit den tourismuspolitischen Zielen der Landesregierung stehen (Bestätigung durch MW).
- Dem geplanten Vorhaben muss ein Unternehmenskonzept / Businessplan (Inhalt: mittelfristiges Entwicklungskonzept, Markt- und Wettbewerbsanalyse, Investitionsplan, handelnde Personen, Angaben zu Produkt und Markt, aktuelle Bonitätsunterlagen wie Jahresabschlüsse und Ertragsvorschauen inkl. branchenspezifischer Kennzahlen,) zugrunde liegen, welches/welcher die ökonomische Nachhaltigkeit und die positiven Wirkungen auf Wachstum und Beschäftigung in der Region nachvollziehbar darlegt.
- Vorhaben können grds. nur gefördert werden, wenn sie die in der Anlage 2 aufgeführte Mindestpunktzahl erfüllen.
- Bereits geförderte Beherbergungsbetriebe können frühestens 2 Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes der Vorförderung erneut gefördert werden. Nur in besonders

begründeten Ausnahmefällen kann mehr als eine Wiederholungsförderung erfolgen.

- Anträge, die im Jahr der Antragstellung nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt.

### **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- Investitionen können im Rahmen der als Anlage 3 festgelegten Richtfördersätze für die einzelbetriebliche Investitionsförderung gefördert werden.
- Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.
- Die Förderhöhe wird grundsätzlich auf 1 Mio. € begrenzt. Im absoluten Einzelfall kann die Förderhöhe auf 2 Mio. € angehoben werden. Dieser Einzelfall ist nur gegeben, wenn eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:
  - Bei Neuerrichtung eines touristischen Beherbergungsbetriebes bzw. beim Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte werden mindestens 25 Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. bei Erweiterung und Diversifizierung eines Beherbergungsbetriebes werden mindestens 10 DAP geschaffen bzw. gesichert bei gleichzeitigem Erhalt von 10 DAP
  - Für die Qualitätskriterien „Qualitätsverbessernde Maßnahme“ und „Innovativer Charakter der Maßnahme“ wird in der Bewertung beider Kriterien kumulativ die Höchstpunktzahl von insgesamt 150 Punkten erreicht (Bewertung erfolgt durch die NBank in Abstimmung mit dem MW unter Beteiligung der TMN).

### **Mindestinvestitionsvolumen, Bewertung von Ausbildungsplätzen, Verfahrensablauf**

Abweichend von den Verfahrensregelungen zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung gelten für die Förderung von Beherbergungsbetrieben folgende Maßgaben:

- Errichtungs-, Erweiterungsinvestitionen sowie die Übernahme einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte mit förderfähigen Kosten unterhalb von 1 Mio. Euro erhalten keinen Zuschuss.
- Diversifizierungsvorhaben sind nur förderfähig, wenn die förderfähigen Kosten mindestens 500.000 Euro betragen.
- Bei der Betrachtung der Arbeitsplatzeffekte sowie des Mindestinvestitionsvolumens wird ein Ausbildungsplatz wie ein Dauerarbeitsplatz bewertet.
- Sollten zum Jahresende Restmittel zur Verfügung stehen, können Anträge außerhalb der zweimal jährlich stattfindenden Einplanungsrunden berücksichtigt werden, sofern sie die Mindestpunktzahl erreichen.